



Beantragung eines deutschen Reisepasses für Volljährige

Sie können während der jeweiligen Öffnungszeiten bei der für Sie [zuständigen Auslandsvertretung](#) einen deutschen Reisepass nur nach vorheriger [Terminvereinbarung](#) beantragen.

Vorzulegende Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Vorsprache die zutreffenden unten aufgelisteten Unterlagen im Original, bei ausländischen Urkunden in legalisierter Version, mit. Bei Herat oder Geburt in Simbabwe, Südafrika u.a. bitte Vorlage der Namensklärung nach Namensrecht.

- Pass (falls vorhanden)
- 1 biometrisches, aktuelles Lichtbild
- ggf. Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland
- Nachweis Ihres simbabwischen Wohnsitzes: Aufenthaltserlaubnis der Republik Simbabwe
- möglichst aktuelle Personenstandsurkunden (falls vorhanden, bitte deutsche Urkunden, bei Vorlage simbabwischer Urkunden bitte legalisierte Version)
- Geburtsurkunde und
- ggf. Heiratsurkunde, falls sich Ihr Name durch Eheschließung geändert hat
- ggf. Scheidungsurteil, falls sich durch Scheidung Ihr Name geändert hat
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung von einem dt. Standesamt
- ggf. Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel neu eingetragen werden soll ggf. einen Nachweis Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit (in vielen Fällen genügt der Staatsangehörigkeitsausweis Ihrer Eltern) oder falls Sie eingebürgert wurden:
- Einbürgerungsurkunde
- Bei Verlust/Diebstahl: bitte polizeiliche Verlustmeldung
- ggf. von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument

Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden!!

Gebühren

Die Gebühren sind bei Antragstellung in **bar in USD** zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung zu entrichten.

Gebühren bei Wohnort im Amtsbezirk:

101,00 Euro	Reisepass, 32 Seiten
133,00 Euro	Expresspass, 32 Seiten
70,00 Euro	Vorläufiger Reisepass

Gebühren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks

171,00 Euro	Reisepass, 32 Seiten
203,00 Euro	Expresspass, 32 Seiten
96,00 Euro	vorläufiger Reisepass

Zusätzliche Optionen:

Biometrischer Reisepass mit 48 Seiten, (sinnvoll für Vielreisende): 123,00 Euro im Amtsbezirk
Biometrischer Reisepass mit 48 Seiten, (sinnvoll für Vielreisende): 193,00,00 Euro außerhalb
Amtsbezirk

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich!

Hinweise

Bitte beachten Sie ferner die Foto-Mustertafel.

- Bildgröße 35 x 45 mm
- Gesichtshöhe zwischen 32 – 36 mm vom Kinn bis Haaransatz
- Kopfhaltung gerade
- Frontalaufnahme (kein Halbprofil)
- Neutraler Gesichtsausdruck, Lippen geschlossen

Das Risiko der Nichtannahme durch die Bundesdruckerei liegt bei den Antragstellern.

Gültigkeit: Für antragstellende Personen ab 24 Jahre ist der Reisepass zehn Jahre gültig, für antragstellende

Personen unter 24 Jahren ist er sechs Jahre gültig. Regulär enthält der Reisepass 32 Seiten (internationaler

Standard). Auf Wunsch können Sie – beispielsweise wenn Sie sehr viel reisen – den Reisepass auch mit 48 Seiten erhalten. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben. Bei Ablauf ist eine Neuausstellung erforderlich. Die Gültigkeit von vorläufigen Reisepässen wird dem jeweiligen Reisezweck angepasst, beträgt jedoch nicht länger als ein Jahr.

Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer von biometrischen Pässen beträgt ca. 9. Wochen (ohne Gewähr). Ein vorläufiger Reisepass kann in der Regel am Tag der Vorsprache von der Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Sollten Sie auch in Deutschland oder außerhalb des jeweiligen Amtsbezirks gemeldet sein, so muss die Auslandsvertretung ggf. vor Ausstellung eines Reisepasses die Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen. Hierdurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags und es fällt eine zusätzliche Gebühr an.

Abholung: Ihren Pass können Sie Montag, Dienstag oder Donnerstag zwischen 14 bis 15 Uhr persönlich abholen. Bitte bringen Sie hierzu den bisherigen Reisepass mit, diesen erhalten Sie auf Wunsch (z. B. wegen noch gültiger Sichtvermerke) nach Entwertung durch die Passstelle zurück. Zur Abholung des Passes können Sie auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen.

Staatsangehörigkeit: Die Auslandsvertretung weist darauf hin, dass weder der deutsche Pass noch der deutsche Personalausweis allein den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachweisen und behält sich in Zweifelsfällen eine genauere Prüfung vor. Das Bestehen der

deutschen Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller ggf. – beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Staatsangehörigkeitsausweises – zu beweisen.

Hinweis: Falls sowohl die deutschen Elternteile als auch ihr Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, ist die Vornahme einer Geburtsanzeige Voraussetzung für die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit an das Kind (und damit die Beantragung eines deutschen Ausweisdokuments). Beachten Sie hierzu bitte auch die [Informationen auf unserer Internetseite](#) zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen jeder Art steht Ihnen die für Sie zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.